

FRIEDHOFSSATZUNG

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Der Gemeinde Iffeldorf (nachfolgend stets nur kurz „Die Gemeinde“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	§ 1 - 2
II.	Der Friedhof	§ 3
III.	Die Grabstätten, Grabmäler	§ 4 - 19
IV.	Das Leichenhaus	§ 20 - 21
V.	Leichentransportmittel	§ 22
VI.	Friedhofs- und Bestattungspersonal	§ 23 - 25
VII.	Bestattungsvorschriften	§ 26 - 28
VIII.	Ordnungsvorschriften	§ 29 - 31
IX.	Schlussbestimmungen	§ 32 - 35

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
- a.) der gemeindeeigene Friedhof,
 - b.) das gemeindeeigene Leichenhaus,
 - c.) die Leichentransportmittel,

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot

- Aufgefunden, sowie derjenige Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Der Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
 - (3) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

III. Die Grabstätten

§ 4 Grabarten und Belegung der Grabstätten

- (1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber.
 - d) Grabnische in der Urnenwand (Größe: 40 cm x 40 cm x 40 cm)
- (2) In einem Einzel- und Familiengrab können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden, in den Urnengräbern und den Grabnischen der Urnenwand nur Aschenreste.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist (§27) können beigesetzt werden:
 - a) in einem Einzelgrab: zwei Leichen bzw. Leichenteile und fünf Urnen
 - b) in einem Familiengrab: vier Leichen bzw. Leichenteile und fünf Urnen
 - c) in einem Urnengrab: fünf Urnen
 - d) in einer Grabnische der Urnenwand: 4 Urnen
- (4) Die Beisetzung der Leichen bzw. Leichenteile überhalb der zuerst beigesetzten Leichen bzw. Leichenteile ist nur möglich, wenn die erst beigesetzten Leichen bzw. Leichenteile auf eine Tiefe von 2,20 m verlegt sind.
- (5) Neue Urnengräber werden künftig nicht mehr vergeben.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind einzelnen Grabstätten fortlaufen nummeriert.

§ 6 Einzelgrabstätten

- (1) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungs- pflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 7 Familiengräber

- (1) An einem Grab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§27) verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit

hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

- (4) Jedes Familiengrab besteht aus mindestens zwei Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§16) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet sein.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§7).
- (4) Urnen können nur unterirdisch und in der Grabnische der Urnenwand beigesetzt werden. Nach Aufgabe des Benutzungsrechts kann die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen und an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise beisetzen.

§ 9 Größe der Grabstätten

- (1) Ausmaße der einzelnen Grabstätten
 - a) Einzelgrab 180 cm lang, 80 cm breit
 - b) Familiengrab 180 cm lang, 120 cm breit
 - c) Urnengrab 140 cm lang, 60 cm breit
- (2) Der Abstand von Grabstellen (gemessen von Außenkante bis Außenkante) beträgt 70 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei allen Personen über fünf Jahren wenigstens 180 cm. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 60 cm.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Benutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Benutzungsrechte werden generell nur an Einzelpersonen vergeben.
- (3) Grabbenutzungsrechte werden für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Benutzungsrechts besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsrecht wird durch Zahlungen der festgesetzten Gebühren erworben. Der Erwerb wird durch den Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Der Benutzungsberechtigte erhält hierüber eine Graburkunde. Die Übertragung eines Benutzungsrechts auf Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde kann nach Ablauf des Benutzungsrechts über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (6) Das Benutzungsrecht muss vor einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben werden.
- (7) Findet eine Bestattung während einer laufenden Benutzungsrechts statt, ist das Benutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (8) Der Benutzungsberechtigte kann gegen erneute Zahlung der Grabstättengebühr das Nutzungsrecht verlängern, wenn die Verlängerung vor Ablauf des Rechts beantragt ist und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (9) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin

bestatten zu lassen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung des Nutzungsrechts beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte schriftlich auf sein Recht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Rechtes beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die im § 10 Abs. 9 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das Alter das Vorrecht. Diese Reihenfolge ändert sich im Falle einer Wiederverhehlung des überlebenden Ehegatten zugunsten der Abkömmlinge.
- (4) Das Benutzungsrecht kann mit Genehmigung der Gemeinde auf andere Personen überschrieben werden, die sich zur Übernahme der Grabstätten bereit erklären.
- (5) Der neue Benutzungsberechtigte erhält hierüber eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

- (1) Auf das Benutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden.
- (2) Bei einem Verzicht auf das Benutzungsrecht werden Gebühren grundsätzlich nicht erstattet.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Dem Benutzungsberechtigten wird in diesem Falle eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn diese nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesem Fall wird eine Gebühr nicht erstattet.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Benutzungsberechtigte ist zu ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes ist die Bepflanzung zu entfernen. Sie geht, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Gemeinde entfernt wird, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten ist ausschließlich standortgerechtes, heimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Nicht heimische oder exotisch wirkende Gehölze, die durch wuchs und Farbe fremd wirken sowie Gehölze, die über 1 m hoch werden, sind als

- wirken. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderung hinsichtlich Werkstoff, Art, Farbe und Größe der Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen zu stellen.
- (2) Im neuen Teil des Friedhofs unterliegen die Grabmale besonderen Gestaltungs- und Bearbeitungsanforderungen und sind in Ihrem Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter des Friedhofsteiles sorgfältig anzupassen.
 - (3) Grabmäler müssen im neuen Friedhofsteil aus Naturstein, Schmiedeisen oder Stahl- bzw. Bronzeguss bestehen. Polierte Grabsteine und -platten, Umrandungen und Sockel sind nicht gestattet.
 - (4) Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und dieselbe handwerkliche Oberflächenbearbeitung aufweisen wie das Grabmal selbst. Die sichtbare Sockelfläche darf eine Größe von 18 cm Länge, 18 cm Breite und 5 cm Höhe nicht überschreiten. Stehende oder liegende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 20 cm stark sein.
 - (5) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenwand zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte für die Grabnischen an der Urnenwand zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 19 Fundamentierung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist für die erforderlichen Aufräumungsarbeiten verantwortlich.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorgegangener Aufforderung auf Kosten der Benutzungsberechtigten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder das Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Das Leichenhaus

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben außerhalb der Öffnungszeiten keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Die Aufbewahrung erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Sarg.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -) vom 09.12.1970 (GVBI S. 671) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Lichtbild- und Videoaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestatt werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus , Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überprüfung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

V. Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebiets die Gemeinde mit Ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtung einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführung wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25 Friedhofswächter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

VII. Bestattungsvorschriften

§ 26 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. Grabnische in der Urnenwand geschlossen ist.
- (2) Das Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen in der Regel erst nach Abschluss religiöser Zeremonien erfolgen.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist bei Erdbestattungen sowie bei Urnenbeisetzungen beträgt

für verstorbene Kinder bis zu 8 Jahren	10 Jahre
für verstorbene Jugendliche über 8 Jahre	12 Jahre
für verstorbene Erwachsene über 18 Jahre	15 Jahre

§ 28 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis April, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht bewohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (6) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 29 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Gründen vorübergehend untersagen.

§ 30 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Erwachsenen haben die Kinder zu beaufsichtigen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten
- (4) Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:
 - a) Tiere insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) Zu rauchen und zu lärmern,
 - c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern zu befahren (ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderwagen), soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten in Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - h) Abfälle oder nicht getrennte Abfälle an Plätzen abzulagern, die nicht für die einzelnen Abfallarten vorgesehen und gekennzeichnet sind,
 - i) Grabstätten, -hügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - j) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern auszustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzustellen, oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzustellen,
 - k) Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Benutzungsberechtigten zu fotografieren

§ 31 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbemäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abfälle sind von den Gewerbebetrieben mitzunehmen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Anordnungen für Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 511,29 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 16 Grabmäler und Einfassungen ohne Erlaubnis errichtet,
- b) entgegen § 19 Grabmäler und Einfassungen nicht entfernen,
- c) entgegen § 15 Bäume und Sträucher ohne Erlaubnis anpflanzt,
- d) entgegen § 19 seinen Verpflichtungen zur Pflege der Grabstätten nicht nachkommt,
- e) entgegen § 21 Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in das Leichenhaus verbringt,
- f) entgegen §§ 22,23 die dort genannten Arbeiten nicht durch einen Bestattungsunternehmer oder die Gemeinde durchführen lässt,
- g) den Bestimmungen des § 30 über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt, insbesondere

Wege befährt, Tiere mitbringt oder gewerbliche Leistungen anbietet,
h) entgegen § 31 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durchführt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 20.01.1983 und die Änderungssatzung vom 13.07.1983 außer Kraft.

Iffeldorf, den 24. April 1995

GEMEINDE IFFELDORF

Gez.
Strauß
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 24.04.1995 in der Verwaltung der Verwaltung der VG und Gemeinde Iffeldorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24.04.1995 angeheftet und am 16.05.1995 wieder abgenommen.

Änderungssatzung vom 01.08.2008 eingearbeitet.